

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1802

Kapitel 4.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8248

Kapitel 4.

Aristoteles zählt einige Mängel des zweyten Platonischen Werks auf; ich werde nichts thun, als einige Bedenklichkeiten gegen den Tadel des Aristoteles Stückweise einschleiben.

1. Die Stadt des Plato muß ein sehr großes Territorium haben, um 5000 *) Müßiggänger zu ernähren. (Sonderbar. Brauchen sie nicht dasselbe Territorium, auch wenn sie nicht müßig gehen?)

2. Plato hat nicht auf das Verhältniß seines Staates zu den auswärtigen Rücksicht genommen. (Das war bey seinem vollkommenen Staate nicht nöthig.)

3. Die Größe des Vermögens muß nicht, wie Plato will, blos auf die Ausübung der Mäßigkeit (*σωφροσύνη*) sondern auch auf die der Freygebigkeit berechnet seyn. — Das griechische *ἐλευθεριότης* ist mehr, als Freygebigkeit: es begreift auch die Bereitwilligkeit den Aufwand zu machen, welchen der Wohlstand, die Geselligkeit und die ganzen Standesverhältnisse fordern. — Aber des Aristoteles Idee, das Vermögen der Bürger durch Gesetze bestimmen zu wollen, ist wie die Platonis-

*) Plato nimmt eigentlich 5040 Köpfe an, eine Zahl, die sich genau mit 12 dividiren läßt, und sonst noch viel Heiligkeit und Bedeutsamkeit für sich hatte.

sche, eine Chimäre. Indessen haben sie alle alte Gesetzgeber gehabt.

4. Plato thut Unrecht, daß, da er eine Gleichheit des Vermögens anordnen will, er nicht dafür Sorge trägt, daß eine Gleichheit in der Anzahl der Bürger bleibe. (Aber wie ist denn diese Anzahl zu bestimmen, als durch Anstalten, die entweder so grausam sind, wie die Aussetzung der Kinder, oder so zwangvoll und Sittenverderbend, wie die Verhinderung der Ehen?)

5. Plato bestimmt die Beschaffenheit der regierenden Personen blos durch eine Metapher. (Aber was konnte er, seiner Absicht gemäß, mehr sagen, als sie müssen von den Gehorchenden verschieden, sie müssen besser als diese seyn?)

6. Warum erlaubt er nicht, das Landeigenthum, wie das Mobiliar-Vermögen, bis auf das Fünffache (Plato sagt nur das Vierfache) zu vermehren? (Das würde seine ganze Idee aufheben.)

7. Die Abtheilung jedes Grundstücks in zwey abgesonderte Theile ist schädlich. (Plato will sie auch gar nicht, er macht nur eine Anordnung, wie die heutige ist, wo man Stadt und Vorstädte abtheilt.) Dasselbe schlägt Aristoteles selbst vor Buch 7. Kap. 10. S. 597.

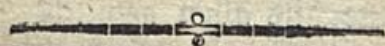
8. Platos Republik stimmt nicht mit den Begriffen überein, die er selbst davon giebt, und auch

nicht mit seiner Absicht. Sie soll aus der Monarchie und Demokratie gemischt seyn: sie ist aber gar nicht monarchisch, und hat das Meiste von der Oligarchie. Sie soll die beste nach der vollkommensten seyn. Aber könnte nicht auch eine aristocratische, wie die von Sparta, noch besser seyn? oder eine aus allen gemischte? Daß aber die Verfassung des Platonischen Staats in dem Werke von der Gesetzgebung oligarchisch sey, beweist er aus der Besetzung der Aemter, aus der Verbindlichkeit, die den Reichen aufgelegt ist, an Staatsgeschäften Theil zu nehmen, und aus der Besetzung der Senatoren Stellen. *) (Von diesen Einwendungen ist beynabe keine ganz richtig. Einmal lehrt die flüchtigste Vergleichung, daß die Republik des Plato, wie sie in diesem Buche erscheint, eine Art von republikanischer Demokratie ist. Ferner versteht Plato unter dem Monarchen den Inhaber der höchsten Gewalt, wer er auch immer seyn mag, einer oder mehrere. Und was

D 2

*) Bey dieser Stelle S. 110. ist einige Dunkelheit, die sich etwa durch folgende Auslegung heben läßt. „Die Senatoren aus der untern Classe werden wahrscheinlich ganz durch die Reichen bestimmt, weil diese Wahl in den letzten Tagen vorgenommen wird, und bey derselben die Reichen erscheinen müssen, die Armen aber dazu nicht durch ein Zwangsgesetz verbindlich sind.“ Schloffer ist in der Erklärung umständlicher: auch hat er die Stelle des Plato ganz eingerückt, S. 131, Anm. 63.

die Besetzung der Aemter betrifft, besonders der hohen Staatsämter, so haben alle Classen dazu freyen Zutritt, und die Wahlen konnten nur, wie alle menschlichen Einrichtungen, aber sie mußten nicht Ungleichheit und Ungerechtigkeit veranlassen.)



Kapitel 5.

Phaleas aus Chalcedon hatte, wie aus dieser Untersuchung des Aristoteles sich entnehmen läßt, eine Staatsverfassung nicht wirklich eingerichtet, sondern nur in einem besondern Werke entworfen.

Die Hauptidee seines Entwurfs war Gleichheit des Vermögens. Was Aristoteles dagegen anführt, ist sehr wahr und scharfsinnig: ob es aber den Phaleas und sein Ideal wirklich trifft, läßt sich nicht ausmachen.

Historisch berührt er einige der ältern Einrichtungen, welche ebenfalls auf Gleichheit des Vermögens abzielten, vom Solon, dessen Gesetz jedoch nur aus dieser einzigen Stelle bekannt ist, von den (wahrscheinlich italienischen) Locriern, und von Leucade einer Insel und Stadt im Jonischen